

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 588. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 575. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu indikationsspezifischen Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V in Verbindung mit § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für die regionalen Gesamtvertragspartner mit Wirkung ab dem Bereinigungsquartal 4/2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 420. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 575. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), indikationsspezifische Vorgaben für die Umsetzung der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (ASV-Bereinigung) einschließlich der Bestimmung der ASV-Differenzbereinigungsmengen durch die regionalen Gesamtvertragspartner beschlossen.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Nr. 7.2 des Beschlusses wird dahingehend ergänzt, dass bei Änderungen der Abgrenzung der jeweiligen morbiditätsbedingten Gesamtvergütung die entsprechende Anpassung der Fallwerte bei der Bildung der ASV-Bereinigungsmengen berücksichtigt wird. Hierzu wird in diesen Fällen indikationsspezifisch der Quotient aus den ASV-Bereinigungsfallwerten des Bereinigungsquartals und des Vorjahresquartals gebildet und die ASV-Bereinigungsmengen im Vorjahresquartal des Bereinigungsquartals mit diesem Quotienten multipliziert. Dadurch wird verhindert, dass nicht sachgerechte Rückbereinigungen aufgrund der veränderten MGV-Abgrenzung vorgenommen werden.

Diese Anpassung hat auch eine Änderung des durch das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlichten Excel-Rechenschemas zur Folge, weshalb der technische Anhang 1 ebenfalls ausgetauscht wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Bereinigungsquartal 4/2021 in Kraft.